

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der
Siemens Aktiengesellschaft,
Berlin und München,

und der Geschäftsführung der
Flender GmbH,
Bocholt,

nach § 293a AktG

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

vom 27. November 2017

zwischen der

Siemens Aktiengesellschaft,

Berlin und München,

und der

Flender GmbH,

Bocholt

1. Einleitung

Am 27. November 2017 haben die Siemens Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin und München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300 B und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684 (nachfolgend „Siemens AG“), und die Flender GmbH mit dem Sitz in Bocholt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter HRB 16929 (nachfolgend „Tochtergesellschaft“), einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) abgeschlossen, in dem die Tochtergesellschaft ihre Leitung der Siemens AG unterstellt und sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Siemens AG verpflichtet. Die Siemens AG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme.

Der Vorstand der Siemens AG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten gemeinsam nach § 293a Aktiengesetz („AktG“) den folgenden Bericht.

2. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Siemens AG und die Flender GmbH.

2.1 Siemens AG

Die Siemens AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Siemens-Konzerns. Der Siemens-Konzern ist ein weltweit agierendes Technologieunternehmen und beschäftigte im Geschäftsjahr 2016/2017 auf Basis fortgeführter und nicht fortgeführter Aktivitäten rund 363.000 Mitarbeiter (durchschnittlicher Wert).

Mitglieder des Vorstands der Siemens AG sind: Joe Kaeser (Vorsitzender), Dr. Roland Busch, Lisa Davis, Klaus Helmrich, Janina Kugel, Cedrik Neike, Michael Sen, Dr. Ralf P. Thomas.

Die Siemens AG wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Siemens AG sind: Dr. Gerhard Cromme (Vorsitzender), Birgit Steinborn (1. stellvertretende Vorsitzende), Werner Wenning (2. stellvertretender Vorsitzender), Olaf Bolduan, Michael Diekmann, Dr. Hans Michael Gaul, Reinhard Hahn, Bettina Haller, Robert Kensbock, Harald Kern, Jürgen Kerner, Dr. Nicola Leibinger-Kammüller, Gérard Mestrallet, Dr. Norbert Reithofer, Güler Sabancı, Dr. Nathalie von Siemens, Michael Sigmund, Dorothea Simon, Jim Hagemann Snabe, Sibylle Wankel.

Das Geschäftsjahr der Siemens AG läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächsten Jahres.

Die Siemens AG ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

2.2 Flender GmbH

Die Tochtergesellschaft ist mit einem Stammkapital von 25.000 € im Handelsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter HRB 16929 unter der Firma „Flender GmbH“ eingetragen. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe erbracht. Die Siemens AG ist Alleingesellschafterin.

Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des nächsten Jahres.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind Dr. Ulrich Stock und Stefan Tenbrock. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung der Geschäftsführer vertreten.

Mit Vertrag vom 21. September 2017 brachte die Siemens AG ihren rechtlich unselbständigen, steuerlichen Teilbetrieb „MD“ (nachfolgend „Teilbetrieb“ genannt), bestehend aus der Gesamtheit der insoweit zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Verpflichtungen, in die Tochtergesellschaft ein. Zu den Geschäftsfeldern des Teilbetriebs gehören die Gestaltung, Entwicklung, Pro-

duktion, Installation, Wartung und andere Dienstleistungen hinsichtlich von mechanischen Getrieben, einschließlich von Getrieben mit hoher und mittlerer Drehmomentkraft und Hochgeschwindigkeitsgetrieben sowie Kupplungen für ein weites Anwendungsgebiet im Bereich Industrie, Stromerzeugung und Windturbinen. Diese Einbringung erfolgte zu handelsbilanziellen Buchwerten sowie mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem 1. Oktober 2017.

Im Zusammenhang mit dieser Einbringung wurde der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft neu gefasst, dabei insbesondere die Firma und der Unternehmensgegenstand geändert. Schließlich wurde die Erhöhung des Stammkapitals auf insgesamt 5.000.000 € beschlossen; diese war jedoch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts noch nicht im Handelsregister eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Vertrieb und Service von Komponenten und Bauelementen der Antriebstechnik sowie von Geräten und Apparaten der Überwachung, Steuerung und Regelung solcher Produkte.

Die Flender GmbH wurde im Jahr 2002 gegründet. Sie diente in der „Flender-Gruppe“ unter der Firma „Flender Immobilien Verwaltungs GmbH“ als Immobilienverwaltungsgesellschaft und behielt diese Funktion auch nach der Übernahme durch die Siemens AG im Jahre 2005 bei. Im Rahmen der Flender-Integration wurde die Gesellschaft 2010 in „Siemens Immobilien Chemnitz-Voerde GmbH“ umbenannt. Seit Juli 2017 lautet die Firma „Flender GmbH“.

Vor Wirksamwerden der Übernahme des Teilbetriebs wies die Bilanz zum 30. September 2017 bei einer Bilanzsumme von 19.602.456,91 € ein Eigenkapital von 9.422.991,91 € aus. Der Jahresüberschuss betrug 1.047.991,91 €.

Für den übernommenen Teilbetrieb, für den mangels rechtlicher Selbständigkeit bislang kein gesonderter Abschluss nach HGB zu erstellen war, stellt sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum 30. September 2017 wie folgt dar: Das Geschäft weist einen Umsatz von rund 1.000 Mio. € auf HGB-Basis

aus. Das Ergebnis ¹ des übernommenen Geschäfts beträgt rund 55 Mio. € auf HGB-Basis. Der Nettobuchwert der Aktiva und Passiva des übernommenen Geschäfts beträgt rund 384,2 Mio. € auf HGB-Basis.

Für die Geschäftsjahre 2017/2018 bis 2019/2020 sieht die Geschäftsplanung der Tochtergesellschaft auf der Grundlage gegenwärtiger Einschätzungen einen jährlichen Jahresüberschuss auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2016/2017 von ca. 55 Mio. € vor. Insgesamt bieten weder die aktuelle noch die auf Grundlage gegenwärtiger Einschätzungen zu erwartende Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Anhaltspunkte dafür, dass die Tochtergesellschaft Ansprüche auf Verlustübernahme gegen die Siemens AG geltend machen könnte.

Die Tochtergesellschaft ist in die Finanzierungsstruktur des Siemens-Konzerns eingebunden, insbesondere durch Teilnahme am Cash Management einschließlich Cash Pooling der Siemens AG. Weiterhin hat die Tochtergesellschaft die Möglichkeit, an den Währungs- und Rohstoffpreissicherungsgeschäften (Hedging) des Siemens-Konzerns teilzunehmen und Garantien oder andere Sicherheiten des Siemens-Konzerns in Anspruch zu nehmen.

In Folge der Übernahme des Teilbetriebs beschäftigt die Tochtergesellschaft 2912 Mitarbeiter (Stand: 1.10.2017). Daher ist ein Aufsichtsrat nach Maßgabe des MitbestG zu bilden, der sich aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und Arbeitnehmer zusammensetzt. Der Aufsichtsrat wird sich voraussichtlich zu Beginn des nächsten Kalenderjahres 2018 konstituieren.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags; Auswirkungen des Vertrags

Ziel des Vertrags ist die Begründung einer körperschaft- und einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Siemens AG und der Tochtergesellschaft ab Beginn des Geschäftsjahrs 2017/2018 sowie eine Stärkung der für

¹ Hierbei ist das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, jedoch vor bestimmten Pensionsaufwendungen gemeint.

eine bestehende umsatzsteuerliche Organschaft erforderlichen organisatorischen Eingliederung der Tochtergesellschaft in die Siemens AG.

Aufgrund dieser Organschaftsverhältnisse werden Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft unmittelbar der Siemens AG als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet. Somit können auf Ebene der Siemens AG positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige vollständige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.

Zudem werden im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Siemens AG abgeführt. Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der Tochtergesellschaft allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Siemens AG ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der Siemens AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Mit dem Abschluss des Vertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Siemens AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Siemens AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

Durch den Vertrag unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Siemens AG. Die Siemens AG hat danach das Recht, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Dadurch wird die für die umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Siemens AG und der Tochtergesellschaft erforderliche organisatorische Eingliederung der Tochtergesellschaft in die Siemens AG gestärkt.

Aufgrund der Einbeziehung der Tochtergesellschaft in den umsatzsteuerlichen Organkreis der Siemens AG sind auf das Inland entfallende Leistungen zwischen der Tochtergesellschaft und der Siemens AG sowie weiterer Organgesellschaften der Siemens AG nichtsteuerbare Innenumsätze, für die keine Umsatzsteuer geschuldet wird. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist die Siemens AG als Organträger. Die Umsatzsteuer des Organkreises wird von der Siemens AG geschuldet bzw. ihr stehen Erstattungsansprüche zu. Im Innenverhältnis zwischen der Siemens AG und der Tochtergesellschaft erfolgt ein verursachungsgerechter Ausgleich.

Die umsatzsteuerliche Organschaft bewirkt insbesondere Verwaltungsvereinfachungen. Außerdem können gegebenenfalls nicht abzugsfähige Vorsteuern vermieden werden, wenn ohne Bestehen der Organschaft der Vorsteuerabzug für empfangene Leistungen zwischen den Gesellschaften versagt würde.

4. Alternativen zum Abschluss des Vertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags besteht nicht.

Der Abschluss dieses Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der Siemens AG als Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu Ziffer 3 oben) nur durch den Vertragsschluss realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Tochtergesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Tochtergesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit positiven oder negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Der Abschluss eines bloßen Beherrschungsvertrags entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative, da ohne die Verpflichtung der Tochtergesellschaft zur Gewinnabführung eine körperschaft- oder gewerbesteuerliche Organschaft mit der Tochtergesellschaft nicht begründet werden kann.

Auch eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Siemens AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die Tochtergesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was dem Ziel einer rechtlichen Verselbständigung des MD-Geschäfts zuwider laufen würde.

5. Erläuterung des Vertrags

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und ist in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft einzutragen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Siemens AG am 31. Januar 2018 und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft voraussichtlich im Dezember 2017 zur Zustimmung vorgelegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist folgendes anzumerken:

Beherrschung (Artikel 1)

Durch den Vertrag unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Siemens AG. Die Siemens AG hat danach das Recht, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung (einschließlich der gesamten unternehmerischen Sphäre im Sinne des Umsatzsteuergesetzes) der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Tochtergesellschaft weiterhin den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft.

Gewinnabführung (Artikel 2)

Gemäß Art. 2.1 verpflichtet sich die Tochtergesellschaft, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die Siemens AG abzuführen. Abzuführen ist danach – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, einen in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag und um den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch („HGB“) ausschüttungsgesperren Betrag. Außerdem sieht Art. 2.1 eine dynamische Verweisung auf § 301 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der Siemens AG wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG zwingend notwendig.

Die Tochtergesellschaft ist mit Zustimmung der Siemens AG berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Bildung gesetzlicher Rücklagen ist zulässig. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Siemens AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Die Siemens AG kann von der Tochtergesellschaft eine unterjährige Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Sofern der Vertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft endet, entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende ihres Geschäftsjahrs. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Verlustübernahme (Artikel 3)

Gemäß Artikel 3 des Vertrags ist die Siemens AG zur Übernahme der Verluste der Tochtergesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet. Danach muss die Siemens AG jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Außerdem sieht Art. 3.1 eine dynamische Verweisung auf § 302 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der Siemens AG wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Siemens AG als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Sofern der Vertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft endet, entsteht der Anspruch auf Verlustübernahme zum Ende ihres Geschäftsjahrs. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Pflicht zur Verlustübernahme gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Wirksamwerden und Dauer (Artikel 4)

Art. 4.1 des Vertrags stellt klar, dass der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft, das mindestens fünf (5) Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Zusätzlich zu der vorgenannten Kündigungsfrist kann

die Siemens AG den Vertrag nach Ablauf der im vorstehenden Satz geregelten Mindestlaufzeit mit einer Frist von zwei (2) Wochen ordentlich kündigen. Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf (5) Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall der Insolvenz, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Siemens AG oder der Tochtergesellschaft vor; ferner dann, wenn die Siemens AG in Folge einer Veräußerung oder Einbringung nicht mehr unmittelbar alle Anteile an der Tochtergesellschaft hält oder in Folge der Veräußerung oder Einbringung erstmals im Sinne des § 307 AktG ein außenstehender Gesellschafter an der Tochtergesellschaft beteiligt wird. Im Falle der Veräußerung oder Einbringung von Anteilen kann die Siemens AG die Kündigung auch ab dem Datum des Abschlusses des schuldrechtlichen Vertrags über die Veräußerung oder Einbringung der Anteile an der Tochtergesellschaft mit Wirkung zum Zeitpunkt der Übertragung der Anteile oder zu einem früheren Zeitpunkt erklären. Ein wichtiger Grund liegt auch im Fall eines Börsengangs der Tochtergesellschaft vor; die Kündigung kann in diesem Fall auch ab dem Datum der Billigung des Wertpapierprospekts durch die zuständige Behörde mit Wirkung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Börsengangs (Übertragung der Anteile an die Investoren) oder zu einem früheren Zeitpunkt erklärt werden. Dabei sind die vorstehend aufgeführten wichtigen Gründe nicht abschließend.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Schlussbestimmungen (Artikel 5)

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrags sind gemäß Art. 5.1 des Vertrags die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Art. 5.2 des Vertrags enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrags ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart worden wäre.

Nach Art. 5.3 des Vertrags muss, soweit nach dem Vertrag eine Erklärung in Schriftform abzugeben ist, diese Erklärung vom erklärenden Vertragspartner eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und dem anderen Vertragspartner im Original übermittelt werden. Diese Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist nach Art. 5.4 des Vertrags für beide Vertragspartner München.

Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft werden unmittelbar von der Siemens AG als Alleingesellschafterin gehalten. Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren. Außerdem bedarf es auch weder einer Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG, noch ist ein Prüfungsbericht nach § 293e AktG vorzulegen. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt aus den dargelegten Gründen, dass er sowohl für die Siemens AG als auch für die Tochtergesellschaft vorteilhaft ist.

München, den 27. November 2017

Siemens Aktiengesellschaft

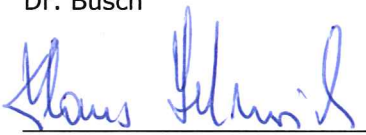
Der Vorstand




Kaeser (Vorsitzender)



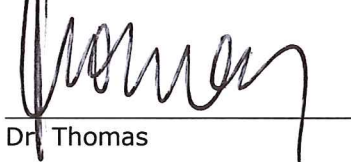
Dr. Busch




Helmrich



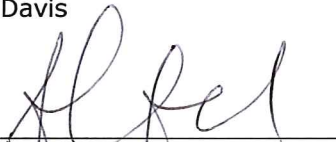
Neike




Dr. Thomas



Davis



Kugel



Sen

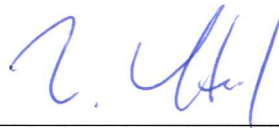
Bocholt, den 27. November 2017

Flender GmbH

Die Geschäftsführung



Tenbrock



Dr. Stock